

STATUTEN des VESPA CLUB GRAZ

§1 NAME, SITZ und TÄTIGKEIT

- 1 Der Verein führt den Namen „VESPA CLUB GRAZ“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt, es können jedoch bei erklärtem Bedarf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses unselbständige Sektionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen werden.

§2 VEREINSZWECK und TÄTIGKEITEN zur VERWIRKLICHUNG des VEREINSZWECKS

- 1 Der Verein, der unpolitisch, und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Erfassung, Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Fahrzeugen der Marke VESPA, gemeinsame Reisen und Ausfahrten und den Kontakt zwischen Besitzern klassischer Motorroller mit Schaltgetriebe.
- 2 Der Vereinszweck soll durch sie in Abs. 3 und 4 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.
- 3 Die erforderlichen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, sowie durch etwaige Spenden aufgebracht werden.
- 4 Als ideelle Mittel dienen gesellige Zusammenkünfte, die Herausgabe eines Mitteilungsblattes und die Korrespondenz mit anderen Vespa- Clubs.

§3 ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder können alle unbescholtenen Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr die ein Fahrzeug der Marke VESPA mit Schaltgetriebe besitzen oder sich für die Pflege der Geschichte dieses Motorrollers interessieren.
- 2 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Anschluß-, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 3 Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Einschreibegebühr, regelmäßig ihren Clubbeitrag bezahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Anschlußmitglieder sind Lebenspartner oder Ehegatten eines ordentlichen Mitgliedes. Als solche leisten sie ebenfalls eine einmalige Einschreibegebühr und den halben Jahresmitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder werden aufgrund des Vorschlags des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt und können nur natürliche Personen sein, die hervorragendes für den Club geleistet haben.

§4 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen, Anschluß- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 3 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§5 BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens eine Woche vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Weiters erfolgt eine Streichung bei grober Verletzungen der Mitgliedspflichten bzw. weiteren Verstößen gegen Vereinsvorschriften, wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Schädigung des Ansehens des Clubs. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Vereinsgebühren oder auf Teile des Vereinsvermögens.

§6 RECHTE und PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1 Jedes Mitglieder hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Mitglieder welche innerhalb der Zahlungsfrist ihre Beiträge leisten sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur diesen ordentlichen Mitgliedern zu.

2 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Anschluß- und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, also mit 1. Dezember jeden Jahres, im vorhinein fällig und innerhalb einer dreimonatigen Frist, das ist bis spätestens 28. Februar des darauffolgenden Jahres zu bezahlen.

§7 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1 Die außerordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden.

- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin SCHRIFTLICH (E-Mail, Fax) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin derselben beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse- ausgenommen solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmfähig sind nur die ordentlich Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
- 7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw., ihrer Vertreter) (Abs.6) beschlußfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 8 Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier den Vorsitz.

§9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentlich und außerordentliche Mitglieder;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige an der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Kassier.

2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist..

3 Die allgemeine Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich (per E- Mail, FAX etc.) oder mündlich einberufen.

5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt. (Abs. 10)

9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§11 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen u. a. folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich, hebt Beträge ein und sorgt für die Durchführung der notwendigen Zahlungen, sowie ist für Ausfertigungen und Bekanntmachungen in seinem Bereich verantwortlich.

3 Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichteten Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.

4 Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter. Dieser hat sonst bei Sitzungen und Hauptversammlungen das Protokoll zu führen und diese Schriftstücke aufzubewahren.

§13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs.3,8,9, und 10 sinngemäß.

§14 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, das jeder Streitfall innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquitor zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdecken der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Diese Vermögen soll, so weit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.